



# Tanz- und Kulturkreis



## ALTENSTADT e. V.

Mitglied im Landessportbund Hessen e. V.  
und im Deutschen Tanzsportverband e. V.

### Satzung

- § 1 Der Verein führt den Namen **Tanz- und Kulturkreis Altstadt e.V.**. Er ist in Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Altstadt/Hessen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 **Zweck des Vereins ist die Ausübung von sportlichen und tänzerischen Aktivitäten zur Förderung der sportlichen und kulturellen Vielfalt, die eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit ermöglicht.** Der Verein soll auf ideellem Gebiet Maßnahmen anbieten und durchführen, die diesem Zweck dienlich und förderlich sind. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anbieten von Gymnastik- und Tanztraining sowie der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf darüberhinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 **Mitglied** des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- § 4 Die Höhe des **Mitgliedsbeitrages** wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als zwölf Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- § 5 Der **Austritt** aus dem Verein ist nur **zum 31.12.** des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand **drei Monate** vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- § 6 Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein **Ausschluss** erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekanntgegeben.
- § 7 Der **Vorstand** besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in, einem/einer sportlichen Leiter/in sowie einem/einer Beisitzer/in. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren in geheimer Wahl gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so entscheidet über dessen Nachfolge die Mitgliederversammlung. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Stimme des die Sitzung leitenden Stellvertreters/in.

- § 8 Der/die **Vorsitzende** und sein/ihre **Stellvertreter/in** vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Dem Vereinsvorstand obliegt die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die § 28 Abs.1 und 32 BGB.
- § 9 Die ordentlichen Mitglieder sollen einmal im Jahr zu einer **Mitgliederversammlung** eingeladen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt
- § 10 Die **Mitgliederversammlung** hat der/die 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung hat den Mitgliedern zuzugehen. Die Einladung erfolgt schriftlich und wird außerdem im Kreis-Anzeiger bekanntgegeben.
- § 11 Die **Mitgliederversammlung** wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Ist diese/r verhindert, muss die Leitung von dem/der 2. Vorsitzenden erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder ist erforderlich, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Die Änderung des Satzungszweckes kann nur einstimmig beschlossen werden. Nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.
- § 12 Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das **Protokoll** ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
- § 13 Der Haushaltsbeschluss ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- § 14 Im Fall der **Auflösung** des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Altstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Diese Satzung ist mit ihrer Annahme in der Mitgliederversammlung vom 22.02.94 in Kraft getreten.**

## **Datenschutzhinweis zur neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift

Bankverbindung

Telefonnummer (Festnetz und Mobil),

E-Mail Adressen

Geburtsdatum

- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß § 36 BDSG kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden. Das hätte allerdings zur Folge, dass die Mitgliedschaft im TKK beendet werden müsste. Die Teilnahme an Trainingsstunden wäre dann nur noch mittels Zehnerkarten möglich
- (3) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat.  
Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Altenstadt im Juni 2018

